

Bürger und Gemeinde



21

60. Jahrgang Freitag, den 22.5.2020

Grafenberg

- Aus anderer Perspektive -



Steig nuf de Berg, guck naus ens Land,
was mir e schene Hoimet hand.
Do leit fer sich e kleine Welt,
drom rom send Berg ond Hügel gstellt,
ond drüber isch dr Hemmel deckt,
ond dronter isch die Welt versteckt.
Ond Wiese hots ond Wälder,
ond was fr schene Felder!
ond Bächla au mit Brucke,
mr kos schier et vergucke!
ond mitte en dr Herrlichkeit -
als hättet Kender Bloame gstreut -
leit do e Dörfle, dort e Haus,
ond drüber guckt e Kirchturm raus

E stiller Friede isch drom her,
wie wennis do äll Tag Sonntich wär.
So liab isch alles ond vertraut,
als hätts dr Herrgott zämä baut.
Jo oser Schwobaland isch wägger,
wo's opacksch, uff dr Alb, am Neckar,
em Gäu, em Schwarzwald ond em Ries,
e Ländle grad wie s Paradies.
Do brauch i gar nex zeme z dichtet,
z verbleamlet nex ond womers richtet:
i zeig em Land sei ehrlichs Gsicht,
no geits von selber e Gedicht.

August Lämmle

Die Gemeindeverwaltung informiert

www.grafenberg.de

Rathaus

Volker Brodbeck Tel. 93 39-11
Bürgermeister
E-Mail: info@grafenberg.de

Sabrina Hielscher 93 39-11
Assistentin des Bürgermeisters und Standesamt
E-Mail: s.hielscher@grafenberg.de

Kämmerei

Susanne Girod 93 39-17
Finanzverwaltung
E-Mail: s.girod@grafenberg.de

Rita Kullen 93 39-19
Finanzverwaltung
E-Mail: r.kullen@grafenberg.de

N. N. 93 39-0
Liegenschaften, Steuern und Abgaben,
Wasser, Abwasser
E-Mail: info@grafenberg.de

Christine Maier 93 39-14
Kasse, Feuerwehr
E-Mail: c.maier@grafenberg.de

N. N. 93 39-13
Bauamt
E-Mail: info@grafenberg.de

Hauptamt

Svenja Petschi 93 39-18
Haupt- und Ordnungsamt, Grundschule
Kindergarten
E-Mail: s.petschi@grafenberg.de

Sebastian Gerdemann 93 39-15
Bürgerbüro, Kindergarten, Grundschule
E-Mail: s.gerdemann@grafenberg.de

Hilde Kittelberger 93 39-16
Bürgerbüro, Friedhof,
Belegung öffentl. Gebäude
E-Mail: h.kittelberger@grafenberg.de

Die Zentrale hat die Rufnummer 93 39-0
Telefax 93 39-33

E-mail: info@grafenberg.de
Internet: www.grafenberg.de

Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag geschlossen
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

Ortsbücherei 3 61 25
Dienstag 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Bauhof 3 53 49
Rienzbühlhalle 3 41 85
Kindergarten Brunnäcker 36 75 20
Kindergarten Jörgle 3 45 25
Kindergarten Rienzbühl 3 53 51
Grundschule Grafenberg 3 44 62
BergTiger 3 80 69 78

Häckselplatz Grafenberg – Öffnungszeiten:**Sommersaison (15.03.-15.11.)**

Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr
Samstag 11.00 – 17.00 Uhr

Wintersaison (16.11. – 14.03.)

Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr
Samstag 11.00 – 16.00 Uhr

Gemeindewald
Förster Friedemann Rupp 0151 / 14043933
Staatswald
Förster Hartmut Scheuter 0 70 22 / 6 60 39

Notruftafel

Notruf Polizei	1 10
Notruf Rettungsdienst	1 12
Notruf Feuerwehr	1 12
Polizei Metzingen	92 40
Allgemeiner Notfalldienst	116 117
Kinderärztlicher Notfalldienst	01 80/6 07 12 11
Augenärztlicher Notfalldienst	01 80/1 92 93 48
HNO-ärztlicher Notfalldienst	01 80/6 07 07 11

Praxis Dr. M. Böbel,
Facharzt für Allgemeinmedizin 3 34 34
Dr. Ursula Andre, Zahnärztin 3 34 40
Grafenberg-Apotheke 3 38 00

Arzt

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist unter
Rufnummer **116 117** erreichbar:

Notfallpraxis Reutlingen: Klinikum am Steinenberg,
Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen,
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertag: 8.00 - 22.00 Uhr

Notfallpraxis Bad Urach: Ermstarklinik Bad Urach,
Stuttgarter Str. 100, 72574 Bad Urach,
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertag 9.00 - 20.00 Uhr

Notfallpraxis Münsingen: Albklinik Münsingen,
Lautertalstraße 42, 72525 Münsingen,
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertag 9.00 - 22.00 Uhr

Zahnarzt

Der zahnärztliche Notdienst für das Wochenende ist unter
Rufnummer 01805/911640 zu erfragen.

Störungen

Wasser und Gas - FairEnergie GmbH 07121/5 82 32 22
EnBW-Störungsnummer Strom 0800 3629-477
EnBW-Kundenhotline Strom 0800 3629-000

Bestattungsordner i.V. der Gemeinde

Wolfgang Doster, Ziegeleistr. 21, Frickenhausen
Tel. 0 70 22 / 97 91 85-0

Diakonie-Sozialstation Metzingen e.V.

Pflegebezirk Nord Grafenberg, M-Neugreuth, Riederich,
Nürtinger Straße 16, **Tel. 3 15 03**, Fax 36 71 20
Bitte hinterlassen Sie auf dem Anrufbeantworter Ihre Nach-
richt mit Angabe von Name, Telefonnummer und Ihr Anliegen.

Fußpflege 9754245 (m.Anrufbeantworter)
Familienpflege/ 071 23/2061 43
hauswirtschaftliche Hilfe oder 01 70/7 92 77 83

Pflegestützpunkt Baden-Württemberg

Landkreis Reutlingen - Standort Metzingen
Frau Pohl-May, 925-340
e.pohl-may@metzingen.de
Sprechstunde Rathaus Metzingen
Di. 9.00-11.00 Uhr, Mi. 16.00-18.30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung



Amtliche Bekanntmachungen

Grafenberger Dorffest 2020 abgesagt

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Grafenberger Dorffest 2020 sollte in Verbindung mit dem 40-jährigen Firmenjubiläums der Fa. Rampf groß gefeiert werden.

An dieser Stelle wollen wir schon heute mitteilen, dass sich die Verantwortlichen der Fa. Rampf und die Grafenberger Vereine und Organisationen verständigt haben und leider auch diese Veranstaltung aufgrund der Corona Pandemie ausfallen muss.

Neuer Post Briefkasten im Ortzentrum aufgestellt

Jetzt gibt es zusätzlich zu den Postbriefkästen am Rathaus und an der Zollernstrasse wieder einen Briefkasten in der Ortsmitte.

Er wurde bei den Parkplätzen an der Apotheke neu aufgestellt.



Vorstellung Sebastian Gerdemann

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Grafenbergerinnen und Grafenberger, mein Name ist Sebastian Gerdemann, ich bin 42 Jahre alt und wohnhaft in Pfullingen. Seit dem 18.05.2019 bin ich als Verwaltungsangestellter im Bürgerbüro tätig. Hier bin ich außerdem für die Bereiche Kindergarten, Grundschule und EDV zuständig.

Ich freue mich auf die kommende Zeit, die Aufgaben und die konstruktive Zusammenarbeit mit Ihnen!

Herzliche Grüße

Sebastian Gerdemann



Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

Vom 9. Mai 2020

(in der ab 18. Mai 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind
 1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1 d für die Wie-

IMPRESSUM:

Herausgeber: Gemeinde Grafenberg. Verantwortlich für die Berichte der Gemeinde, die amtlichen Bekanntmachungen sowie die Rubrik „Was sonst noch interessiert“: Bürgermeister Volker Brodbeck oder sein Stellvertreter im Amt, Tel. 07123-9339-0.

Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags 12.00 Uhr.

Verantwortlich für den übrigen Teil: NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co. KG,

Druck und Verlag: NAK Neue Anzeigen und Kommunalblatt GmbH & Co. KG, Frauenstraße 77, 89073 Ulm

Telefon Vertrieb: 07123-3688-639, Telefon Anzeigen: 07123-3688-311, E-Mail Anzeigen: nak.metzingen@n-pg.de,

Telefon Redaktion: 07123-3688-511, E-Mail Redaktion: nak.redaktion@swp.de, Homepage: www.nak-verlag.de

deraufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglichst ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

- (3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.
- (4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
 1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,
 1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
 2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
 3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.
- (4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.
- (5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.
- (6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern
 1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und
 2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.
- (7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
 1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
 1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
 2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn

- eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
 2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
 3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.
Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.
- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind,
- dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) (aufgehoben)
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
 5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 6. Rundfunk und Presse,
 7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen. (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder ge-

stattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
 2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
 3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
 2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 5. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.
- (2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.
- (3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 5. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 aus-

nahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

- (5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden
 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
 1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 5. Juni 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. dem eigenen Haushalt angehören sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner; hinzu kommen dürfen Personen aus einem weiteren Haus-

halt. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
 2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
 4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden,
 5. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, wobei für die Besucher und Kunden der Einrichtungen die Abstandsregelungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, wenn nicht bereits eine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt, oder
 6. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 6 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwäsungen zu erlassen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verböten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) (aufgehoben)
- (7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverböte für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 5. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in den §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
 3. Kinos,
 4. Schwimmbäder, Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 6. Jugendhäuser,
 7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 8. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 9. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 10. öffentliche Bolzplätze,
 11. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
 12. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 2. Speisewirtschaften im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gaststättengesetzes,
 3. Abhol- und Lieferdienste,
 4. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 entsprechende Anwendung findet,
 5. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 6. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
 7. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,

8. Autokinos,
 9. zoologische und botanische Gärten,
 10. Bildungseinrichtungen jeglicher Art im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 einschließlich der Abnahme von Prüfungen, ausgenommen Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
 11. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist,
 12. öffentliche Spielplätze,
 13. Fahr- und Flugschulen, wobei abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 1 Absatz 4 entsprechend gelten,
 14. Häfen und Flugplätze,
 15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 - 15a ab 2. Juni 2020 alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 16. Anbieter von Freizeitaktivitäten im Freiluftbereich, ausgenommen Freizeitparks,
 - 16a ab 29. Mai 2020 Freizeitparks und allgemein Anbieter von Freizeitaktivitäten,
 17. Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt,
 18. ab 29. Mai 2020 allgemein Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze,
 19. ab 2. Juni 2020 Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder zum Zwecke des Anbietens von Schwimmkursen und Schwimmunterricht einschließlich der Abnahme von Prüfungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist, und
 20. die Fahrgastschiffahrt.
- (3) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens aber 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden. § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.
- (6) Für Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 gelten abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt
1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
 2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
 3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
 4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
 5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
 6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
 7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
 8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG,
 9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden,
 10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache

und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen, und

11. an Einrichtungen, die Erste-Hilfe-Schulungen oder Sanitätsausbildungen anbieten.

Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.
- (8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder und Thermal- und Spaßbäder sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.
- (9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für die Fahrgastschiffahrt festzulegen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

- (1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.
- (2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.
- (3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG)

aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTBG) dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Leitung der Einrichtung kann den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 10 hin.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Leitung der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 sind nur in Notfällen zulässig. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTBG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen

verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

- (6) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Leitung der Einrichtung.
- (7) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Leitung der Einrichtung für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.
- (8) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
 1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, zum Beispiel demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (9) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen für Einrichtungen und Angebote nach den Absätzen 1, 2, 5 und 8 abweichende und weitergehende Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 sowie abweichende und weitergehende Ausnahmeregelungen zu treffen.
- (10) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage

vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
 1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
 2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
 4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
 5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
 6. entgegen § 4 Absatz 3 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Lande-erstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
 8. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
 9. entgegen § 6 Absatz 8 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
 10. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.
- (2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 3a, § 4 Absätze 4, 5, 6 Satz 3, 7, 8, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 9 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona- Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11 Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Ersten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 16. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Sitzmann

Dr. Eisenmann

Bauer

Untersteller

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Hauk

Wolf

Hermann

Erler



Landratsamt Göppingen
 Amt für Vermessung und Flurneuordnung
 - Untere Flurbereinigungsbehörde -
 Gartenstraße 13 • 73312 Geislingen an der Steige • Tel. 07331/304-270 • Fax -281

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Bempflingen-Kleinbettlingen (Hohe Äcker) Landkreis Esslingen Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 12.05.2020

1. Das Landratsamt Göppingen -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Bempflingen-Kleinbettlingen (Hohe Äcker) nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.
 In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen: Von der Gemeinde Bempflingen, Gemarkung Kleinbettlingen Flur 0 Landkreis Esslingen das Grundstück Flst. Nr. 315, Gewinn "Birkenäcker".
 Die Fläche des neu einbezogenen Grundstückes beträgt rd. 0,31 ha. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 31 ha. Die Begründung ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt: Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstückes; als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesem Grundstück, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.
3. Dieser Beschluss mit Begründung wird hiermit den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mit-

geteilt. Der Beschluss mit Begründung, kann in der Zeit vom 22.05.2020 bis 03.07.2020 im Rathaus in Bempflingen, Metzinger Str. 3 nach vorheriger Terminabsprache, Tel.: 07123/9383-0, eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4630) eingesehen werden.

- 4.1 Inhabern von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Göppingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung, -untere Flurbereinigungsbehörde-, Gartenstraße 13, 73312 Geislingen an der Steige, Tel. 07331/304-270, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.
- 4.2 In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- 4.3 Wer gegen die unter Nr. 4.2 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.4 Neben den unter 4.1 bis 4.2 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Göppingen, Sitz: Amt für Vermessung und Flurneuordnung, -untere Flurbereinigungsbehörde-, Gartenstraße 13, 73312 Geislingen an der Steige eingelegt werden.

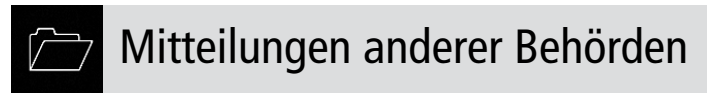
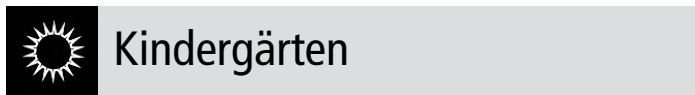
Begründung

Die Einbeziehung des Grundstückes ist erforderlich, da das Flurstück im Zusammenhang mit dem Ausbau eines Wassergrabens im nördlichen Bereich des Flurstücks betreten und befahren werden muss. Der Wassergraben wird ein öffentliches Flurstück. Gleichzeitig muss der Grenzverlauf des beizuziehenden Flurstücks an den neuen Wassergraben angepasst werden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

Gez. Cohausz

Autofahrer - Fuß vom Gas



Kindergarten Jörgle



Glückskäfer gingen auf Reise...

... und haben den Kindergarten Jörgle glücklich erreicht. Aber nicht nur die Glückskäfer bringen unseren Außenbereich zum Strahlen, sondern auch die vielen, wunderschön gestalteten Bilder von Euch Jörgle-Kindern, verzieren nun so unseren Garten. Alle Leute, die vorüber spazieren, können diese besonderen Bilder und Werke von Euch bestaunen und sich daran erfreuen. Auch sonst kamen so viele liebevoll gestaltete Briefe und Bilder bei uns an, **wofür wir ein ganz herzliches Dankeschön an Euch Kindergartenkinder sagen wollen.** Wir freuen uns auf diese Weise mit Euch in Kontakt zu bleiben und lassen Euch auch weiterhin immer wieder Arbeitsblätter und Bastelmaterialien zukommen.

Das gesamte Team vom Kindergarten Jörgle wünscht allen Eltern und Kindern weiterhin eine gesunde Zeit und schickt liebe Grüße!



Landkreis Reutlingen DER LANDRAT

Geschäftsstelle Kreistag Einladung zur Sitzung

**am Mittwoch, den 27.05.2020, 15:00 Uhr,
in der Straßenmeisterei Münsingen,
Fahrzeug- und Gerätehalle,
Hermann-Staudinger-Straße 7,
72525 Münsingen.**

Tagesordnung öffentlich

1. Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb; Fahrzeugbeschaffung und Eintritt in Kooperation VDV TramTrain
2. Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb; Änderung der Verbandssatzung
3. Regional-Stadtbahn Neckar-Alb; Machbarkeitsstudie Abschnitt Reutlingen-Südbahnhof - Engstingen
4. Corona-Pandemie im Landkreis Reutlingen - Mündlicher Sachstandsbericht
5. Zusammensetzung des Kreistags
 - a) Neubildung von Ausschüssen des Kreistags und anderen Gremien durch Ausscheiden von Herrn David Allison und Nachrücken von Herrn Michael Schwenk
 - b) Verabschiedung von Herrn Allison, Verpflichtung von Herrn Schwenk
6. Zusammensetzung des Kreistags
 - a) Ausscheiden von Herrn Karl-Wilhelm Röhm aus dem Kreistag - Entscheidung über wichtige Gründe
 - b) Nachrücken von Herrn Gebhard Aierstock in den Kreistag - Entscheidung über Hinderungsgründe
 - c) Neubildung von Ausschüssen des Kreistags
 - d) Verabschiedung von Herrn Röhm, Verpflichtung von Herrn Aierstock
7. Einrichtung der Schulart Ausbildungsvorbereitung dual (AVdual) an der Laura-Schradin-Schule zum Schuljahr 2020/2021
8. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
9. Überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Reutlingen in den Haushaltsjahren 2014 bis 2017
10. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
11. Mitteilungen/Anfragen

An die öffentliche Sitzung schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mit freundlichem Gruß
gez. Thomas Reumann
Landrat

Mit Eltern im Gespräch: 3. Live-Stream der Familien- und Jugendberatung

Die Familien- und Jugendberatung lädt zum dritten Live-Stream am Dienstag, den 19. Mai 2020 um 16 Uhr mit Gudrun Schwarz und Helmut Paß ein.

Mit diesem Link kann ohne Anmeldung und kostenlos am Live-Stream teilgenommen werden

<https://ira-rt.streamingnow.de/>

Während des Live-Streams können Fragen interaktiv gestellt werden. Fragen können auch schon im Vorfeld an familienberatung.reutlingen@kreis-reutlingen.de geschickt werden.

Das Team der Familien- und Jugendberatung des Landkreises Reutlingen freut sich auf die Teilnahme vieler interessierter Familien und Jugendlichen.



Baumschnittförderung des Landes

Noch bis zum 15. Juli 2020 können Sammelanträge zur Förderung des Baumschnitts in den Streuobstwiesen gestellt werden. Das Ministerium für Ländlichen Raum führt die Baumschnitt-Prämie fort und beginnt nach der ersten Förderung von 2015 bis 2020 eine neue Förderperiode.

Gefördert wird der Baumschnitt an großkronigen Streuobstbäumen mit einer Stammhöhe ab 1,40 Meter. Die Förderung gilt für Kern- und Steinobst, Brennkirschen und Walnußbäume sind ausgenommen. Im Förderzeitraum von 2020 bis 2025 sind zwei Schnitte pro Baum durchzuführen, die mit jeweils 15 Euro gefördert werden. Die Auszahlung der Förderung wird jährlich für die durchgeführten Schnittmaßnahmen beantragt. Damit die Kosten für den Verwaltungsaufwand nicht ausufern, können keine Einzelanträge gestellt werden. Denn das Geld soll bei den Bewirtschaftern ankommen und möglichst viele sollen teilnehmen können. Daher geht das Land weiter den Weg über sogenannte Sammelanträge: mindestens 3 Personen mit mindestens 100 Bäumen können einen Antrag stellen. Aber auch Vereine, Mostereien, Brennereien und Kommunen können teilnehmen - neben der Untergrenze von 100 Bäumen gilt hier eine Obergrenze von 1.500 Bäumen.

Das Ziel der Förderung ist es, den Bewirtschaftern eine Prämie für ihre andauernden Bemühungen um den Erhalt des landschaftsprägenden Streuobstbaus zu zahlen. Denn der Preis von durchschnittlich etwa 6 Euro, der für die Anlieferung von 100 Kilo Mostäpfeln gezahlt wird, ist kein wirtschaftlicher Anreiz zur Pflege. Da die Wirtschaftlichkeit inzwischen weitgehend weggefallen ist, stehen auf vielen Flächen vergreiste, ungepflegte und zu dicht gewordene Bäume. Diese Entwicklung verkürzt deren Lebenserwartung immens, so dass die Baumschnittförderung auch einen Anreiz zur Wiederaufnahme der Pflege bieten soll. Wenn die eigene Kraft oder Gerätschaft zum Schnitt nicht oder nicht mehr vorhanden ist, gibt es inzwischen über 250 von den Kreisfachberatern ausgebildete Fachwarte für Obst- und Gartenbau im Landkreis, die die Arbeiten als Dienstleistung fachgerecht durchführen können.

Bei der Baumschnittförderung des Landes Baden-Württemberg handelt sich um eine Prämie für die engagierten Bewirtschafter unserer inzwischen vor allem ökologisch wertvollen Kulturlandschaft. Das eingeplante Fördervolumen umfasst 15

Millionen Euro für die Förderperiode 2020 bis 2025 in Baden-Württemberg und wurde gegenüber den Jahren 2015-20 um 30 Prozent aufgestockt.

Weitere Informationen und die Verlinkung zu den Antragsformularen finden sich im Internet auf dem Streuobstportal des Landes <https://streuobst.landwirtschaft-bw.de> unter dem Stichwort „Förderung - Baumschnitt“. Die Anträge aus dem Landkreis Reutlingen sind an das Regierungspräsidium Tübingen zu richten. Und bei der Vermittlung von Fachwarten für die Umsetzung oder für die Hilfe bei der Arbeit hilft gerne die Grünflächenberatungsstelle am Landratsamt Reutlingen weiter.

Kontakt: gruenflaechenberatung@kreis-reutlingen.de

Hotline 07121-480 3327

Sprechzeiten	Mo, Di und Fr	9:00 - 12:00 Uhr
und	Do	14:00 - 17:30 Uhr

Das Problemstoffmobil auf Tour

Das Problemstoffmobil fährt von

Donnerstag, 28. Mai bis Samstag, 11. Juli

im Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen wieder 58 Standplätze an. Dies gilt ohne die Städte Reutlingen, Metzingen und Pfullingen mit eigener Müll- und Problemstoffentsorgung. Nachdem die erste Tour wegen Corona unterbrochen werden musste, wird der Betrieb unter Auflagen zum Schutz von Anlieferern und Personal wieder aufgenommen.

Wartezeiten

Die Annahme der Problemstoffe kann sich durch einzuhalten Schutzmaßnahmen verzögern. Mit Wartezeiten am Mobil ist daher zu rechnen.

Schutzmasken und Abstand

Bei der Anlieferung ist ein Mund- und Nasenschutz verpflichtend. Zu den anderen Wartenden muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt bleiben und jeweils nur ein Anlieferer darf auf die Treppe zum Annahmehbereich. Die Problemstoffe werden auf zwei bereitgestellte Fässer gelegt und ein Stück zurückgetreten. Erst dann überprüft das Personal die Problemstoffe und verteilt sie in die Sammelbehälter. Ausgeschlossene Dinge, und alles was Kleinmengen überschreitet, müssen wie immer wieder mit nach Hause genommen werden.

Nachholtermin und Wertstoffhof

Für alle Bürger der Gemeinden, die vom Ausfall der ersten Tour betroffen waren, gibt es Anfang September einen Nachholtermin. Das genaue Datum wird rechtzeitig in der Presse und den Gemeindeboten veröffentlicht.

Problemstoffe und Elektrogeräte können auch ganzjährig gebührenfrei beim Wertstoffhof Reutlingen-Schinderteich abgegeben werden. Der Wertstoffhof hat montags bis freitags von 7 bis 16:45 Uhr und samstags von 8 bis 11:45 Uhr geöffnet. Er liegt an der Landesstraße 383 von Reutlingen Richtung Gönningen. Auch hier gelten Schutzmaßnahmen bei der Anlieferung.

Mehr Informationen finden sich im gedruckten Abfallkalender, Online unter „www.kreis-reutlingen.de“ oder in der App „AbfallKreisRT“ für Smartphones. Der Wertstoffhof wird vom Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen betrieben, Informationen stehen im Abfallkalender, der App und im Internet unter www.zav-rt-tue.de.

**Termin für Grafenberg
Problemstoffmobil in Grafenberg
am Mittwoch 17.06.2020
Beim Feuerwehrmagazin, Kohlberger Str. 17,
von 8.30 - 10.30 Uhr**

Parken Sie nicht auf Gehwegen.

Das Kreisforstamt Reutlingen informiert: Borkenkäfergefahr bei Fichten

Aufgrund des nahezu frostfreien Winters und der warmen, trockenen Witterung im Frühjahr besteht die Gefahr einer rasanten Entwicklung der Borkenkäferpopulation.

Der warme und trockene April hat die erste Schwärmphase der Borkenkäfer um einige Wochen nach vorne verschoben. Die Borkenkäfer haben frühzeitig ihre Überwinterungsquartiere verlassen und sich in umgebendes Fichtenholz zur Brutanlage eingebohrt. Eine zügige Käferholzaufarbeitung ist daher notwendig, um die verbleibenden Fichtenwälder zu erhalten. Das Kreisforstamt erinnert in diesem Zusammenhang private Waldbesitzer an die äußerst wichtige Borkenkäferüberwachung. Die Wälder sollten ab sofort in regelmäßigen Abständen (14-tägiger Turnus) auf Borkenkäferbefall untersucht werden. Befallene Bäume können bereits zu einem frühen Befallszeitpunkt an braunem Bohrmehl in Rindenschuppen am Stammfuß oder in Spinnweben, an Harztröpfchen am Stamm, an Spechteinrieben sowie an einer Rotfärbung der Baumkrone erkannt werden. Im Falle eines Borkenkäferbefalls muss sofort mit der Aufarbeitung der betroffenen Bäume begonnen werden. Hierzu können private Waldbesitzer mit dem örtlich zuständigen Revierleiter Kontakt aufnehmen und forstliche Beratung in Anspruch nehmen.

Es wird empfohlen frisch eingeschlagenes Holz zu entrinden oder als Brennholz aufzuarbeiten, um es für die Borkenkäfer brutuntauglich zu machen. Aktuell bestehen aufgrund der Sturmwürfe im Februar und einer zurückgehenden wirtschaftlichen Tätigkeit nur noch geringe Vermarktungsmöglichkeiten für diese Hölzer.

Bäume bei denen bereits die Rinde abgefallen ist und die trocken sind, bedeuten keine Borkenkäfergefahr mehr. Diese können in der derzeitigen Situation stehengelassen werden. Die benachbarten gesunden Fichten sollten gezielt auf einen Borkenkäferbefall hin kontrolliert werden.

Die Borkenkäferbekämpfung wird nur dann erfolgreich sein, wenn mit der Ausführung dieser Maßnahmen sofort nach Erkennen des Befalls begonnen wird. Ansonsten kann die Aufarbeitung, bzw. der Abtransport der befallenen Hölzer nicht mehr vor dem Ausflug der neuen Borkenkäfergeneration (Entwicklungsdauer nur ca. 6 Wochen) beendet werden. Mit jeder neuen ausfliegenden Borkenkäfergeneration vergrößert sich die Käferpopulation um das 20-fache. Dieses bedeutet nicht nur eine hohe Gefahr für den eigenen Fichtenbestand, sondern es sind auch umliegende Nadelholzbestände direkt bedroht.

Weitere Informationen zum Thema Wald gibt es beim Kreisforstamt (Tel. 07121-480-3210) sowie über die Internetseite des Kreisforstamtes unter www.kreis-reutlingen.de/kreisforstamt

Apotheke

Freitag, 22.05.2020

Stadt-Apotheke
Nürtinger Str. 2, 72631 Aichtal
07127/5 75 55

Samstag, 23.05.2020

Burkhardt'sche Apotheke
Hauptstr. 59, 72800 Eningen
07121/8 11 48

Sonntag, 24.05.2020

Apotheke in der Kirchstrasse
Kirchstraße 5, 72574 Bad Urach
07125/9 43 77 70

Montag, 25.05.2020

Brunnen-Apotheke
Nürtinger Str. 1, 72669 Unterensingen
07022/6 51 42

Dienstag, 26.05.2020

Apotheke Oberboihingen
Bahnhofstr. 2, 72644 Oberboihingen
07022/6 49 87

Mittwoch, 27.05.2020

Apotheke Blickle Neckartailfingen
Alleenstr. 16, 72666 Neckartailfingen
07127/3 58 35

Donnerstag, 28.05.2020

Baum Apotheke
Oberensinger Straße 14, 72622 Nürtingen
07022/6 77 22



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Grafenberg



Pfarrer Hahn, Kirchstraße 10, Tel. 3 12 45
Pfarrbürozeiten: Dienstag und Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr,
Tel. 31245

E-Mail: Pfarramt.Grafenberg@ELKW.de
Internet: www.kirchengemeinde-grafenberg.de
Mesner Tobias Roth, Kelterstraße 35,
Tel. 31225; mobil. 01705917978
E-Mail: t.o.w.roth@t-online.de

Liebe Gemeindemitglieder,
einen ersten Gottesdienst unter besonderen Bedingungen haben wir hinter uns. Und wir machen am kommenden Sonntag weiter. Von Himmelfahrt kommend begleitet uns auch in der nächsten Woche der Bibelvers: „**Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen.**“

- 1. Der Gottesdienst am vergangenen Sonntag ist aus meiner Sicht gut gelungen.** Wir waren eine kleine Schar. Nicht einmal die Hälfte der ausgewiesenen Plätze waren gefüllt. Es hat auch nicht gezogen und die Kirche war warm. Die Atmosphäre war sehr familiär und fröhlich. Und der Gottesdienst dauerte keine 40 Minuten. Inzwischen ist auch wieder erlaubt, die Empore zu benutzen. Das ermöglicht uns weitere Plätze. **Vorläufig bleibt es darum bei einem einzigen Gottesdienst. Den wollen wir wie gewohnt um 10.00 Uhr feiern.**
- 2. Wunderbar ist auch die Kamera-Aufnahme von unserem Gottesdienst gelungen.** Simon Euchner war unser Kamera-Mann. Raphael Haag hat für den Ton gesorgt und hat die **Gottesdienst-Aufzeichnung auf unsere Homepage** gestellt, wo sie jetzt die nächsten Tage zu sehen ist. Auch die zukünftigen Gottesdienste möchte unser Technik-Team aufnehmen und Ihnen zur Verfügung stellen.
- 3. In der vergangenen Woche wurde erlaubt, dass der Kirchengemeinderat wieder im Gemeindehaus tagen darf.** Andere Gruppen dürfen das Gemeindehaus leider noch nicht betreten. Wir haben uns dann am vergangenen Donnerstag zu einer Sitzung getroffen. Wichtigster Tagesordnungspunkt waren die **Gottesdienste**. Wir haben festgelegt, wann wir Gottesdienste in der Kirche, im Freien oder im Auto-Kino feiern werden. Zweitwichtigster Tages-

ordnungspunkt war die **Wahl zur Kirchengemeinderats-Vorsitzenden**. In dieses Amt wurde **Gabriele Vorwerk** gewählt. Wir wünschen ihr für diese Aufgabe Gottes Segen und Weisheit.

4. Wir weisen auf unsere Homepage <https://www.kirchengemeinde-grafenberg.de> hin. Im „Blog“ und unter „Aktuelles aus dem Pfarramt“ haben Sie Zugang zu manchen Informationen über Angebote und Vorgänge unserer Kirchengemeinde.

Seien Sie herzlich begrüßt und von Gott gesegnet und behütet.
Ihr Pfarrer Jörg Hahn

Kirchbesen-Lieferservice 2020

Ein herzliches Dankeschön an alle Besteller/innen des diesjährigen Kirchbesen-Lieferservices! Wir waren überwältigt von den vielen Anfragen und freuen uns sehr, dass uns so viele Grafenberger Bürger unterstützt haben.

Es wurden am Samstag 02.05.2020 mit über 100 Bestellungen 60 Kisten KaBeBe-Bier und etwa 500 Dosen Wurst ausgeliefert – wir waren restlos ausverkauft. An dieser Stelle nochmal danke für Ihr Verständnis, dass etwas weniger Ware als bestellt, ausgeliefert wurde. Viele Besteller/innen hatten nach der Fleischherkunft gefragt. Die Schweine kamen vom Sonnenhof in Wittlingen und wurden im Metzinger Schlachthof geschlachtet.

Im nächsten Jahr hoffen wir wieder auf einen Kirchbesen in der Zehntscheuer mit vielen hungrigen und durstigen Gästen. Ihr Kirchbesen-Orga-Team Katharina Schmon, Reinhard Eucher und Jochen Schwaiger

Gottesdienste online

Damit die Gottesdienste für alle zur Verfügung stehen, werden wir die kommenden Gottesdienste aufnehmen und online zur Verfügung stellen.

Die **Online-Gottesdienste** sind dann jeweils ab 19.00 Uhr über die YouTube Plattform „Raphael Haag“ oder über die Homepage einzusehen.



Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius Metzingen, Riederich, Grafenberg



Kath. Pfarramt, Daimlerstr. 7, Tel. 9229-0,
Pfarrer Hermann Weiß,
Pastoralreferentin Barbara Schmitt-Feuchter,
Gemeindereferent Johannes Haller
e-mail: stbonifatius.metzingen@drs.de
www.KatholischeKircheMetzingen.de

St. Bonifatiuskirche Metzingen

Die Kirchen St. Johannes Riederich und St. Bonifatius Metzingen sind von 09.00-18.00 Uhr zum Gebet geöffnet. Wir haben wieder begonnen Gottesdienste zu feiern.

Die aufgestellten Regeln bleiben in Kraft.

- in St. Bonifatius Metzingen gibt es 50 Sitzpositionen, an denen auch 2 Personen aus dem gleichen Haushalt sitzen können.
- in St. Johannes Riederich gibt es 36 Sitzpositionen, an denen auch 2 Personen aus dem gleichen Haushalt sitzen können.

Es ist eine vorherige Anmeldung zu den Gottesdiensten notwendig:

- für die Gemeinde **St. Bonifatius / St. Johannes** telefonisch unter 07123/92290
- für die Gemeinde **San Bruno** unter Telefon 07123/720679
- für die Gemeinde **Sveti Nikola Tavelic** nur per Mail unter slavica.vidovic@drs.de

Beim Betreten und beim Verlassen der Kirche ist ein Abstand von 2 Metern einzuhalten! Die Laufwege und die einzuhaltenden Abstände sind markiert.

An den Ein- und Ausgängen dürfen sich **keine Menschenansammlungen** bilden!

An den Eingängen gibt es Möglichkeit zur **Handdesinfektion**. Gemeinsamer Gesang aller Mitfeiernden ist **leider nicht möglich**, da gemeinsames Singen einer größeren Gruppe von Personen ein besonderes Infektionsrisiko birgt. Deshalb kommen in den Gottesdiensten Kantor/innen zum Einsatz, die stellvertretend für die Gemeinde singen. Bitte bringen Sie zum mitlesen Ihre **eigenen Gotteslob-Liederbücher** mit in die Kirche.

Der Bischof empfiehlt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Gerne laden wir zu folgenden Gottesdiensten ein:

Samstag, 23.05.2020

- 11.00 Taufe Melinda Mancuso
- 17.45 Rosenkranzgebet
- 18.30 Eucharistiefeier

Sonntag, 24.05.2020

- 8.45 Eucharistiefeier in St. Johannes in Riederich
- 10.00 Eucharistiefeier
- 11.15 italienische Eucharistiefeier in St. Johannes in Riederich
- 12.15 kroatische Eucharistiefeier
- 16.00 kroatische Eucharistiefeier
- 19.00 Maiandacht in St. Johannes in Riederich

Montag, 25.05.2020

- 18.30 Eucharistiefeier

Dienstag, 26.05.2020

- 18.30 Eucharistiefeier in St. Johannes in Riederich
- 18.30 kroatisches Rosenkranzgebet und Eucharistiefeier

Mittwoch, 27.05.2020

- 18.00 Rosenkranzgebet

Donnerstag, 28.05.2020

18.30 Eucharistiefeier mit Anbetung

Freitag, 29.05.2020

8.00 Eucharistiefeier

**Maiandachten**

**St. Johannes
Riederich
Sonntag, 24. Mai**

**St. Bonifatius
Metzingen
Sonntag, 31. Mai
jeweils 19.00 Uhr**

dest für den geplanten Termin am 09. August 2020 abgesagt werden. Der Verein denkt aber darüber nach das Treffen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen, sofern dies wieder erlaubt wird. Selbstverständlich werden wir einen neuen Termin schnellst möglich an dieser Stelle veröffentlichen.

Bleiben Sie gesund. Die Vereinsleitung.

**Harmonika Orchester
Grafenberg e.V.****Unterricht**

Leider stehen uns die Unterrichtsräume in der Halle und der Schule weiterhin nicht für Vereinszwecke zur Verfügung. Daher findet der Unterricht mit Frau Maurer auch in der nächsten Zeit per Videokonferenz statt. Bei Fragen kann Frau Maurer auch außerhalb der abgesprochenen Unterrichtszeiten eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen werden. Bleibt alle gesund!

**Aus dem Vereinsleben****Gesangverein
»Liederkrantz 1877« e.V.**

Aufgrund der aktuellen und voraussichtlichen Corona-Lage hat die Vereinsleitung des Gesangverein „Liederkrantz 1877“ Grafenberg in der letzten Woche folgende Entscheidungen für die nächsten Monate getroffen:

Singstundenbetrieb bis nach den Sommerferien ausgesetzt.

Der Singstundenbetrieb beider Chöre bleibt bis mindestens nach den Sommerferien ausgesetzt. Die erste Singstunde wird also, sofern es bis dahin erlaubt ist, erst wieder am Donnerstag, dem 17. September 2020 stattfinden. Damit ist auch der Halbjahresabschluss am 30.07.2020 bereits heute abgesagt. Der gemischte Chor wird weiterhin vom Chorleiter wöchentlich mit Dateien versorgt und kann so digital weiter Proben. Das für das Frühjahr 2021 geplante Konzert muss aus diesen Gründen ebenfalls bereits heute auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Oldtimertreffen und Ferienhock:

Da Vereinsfeste bis zum 31.08.2020 nicht erlaubt sind muss auch leider das beliebte Oldtimertreffen mit Ferienhock zumin-

Bereitschaft Großbettlingen

**Deutsches
Rotes
Kreuz**

**DRK Großbettlingen sagt Danke
für über 120 selbstgemachte Behelfsmasken!**

Wollen Sie uns weiterhin unterstützen?

Die Nähanleitung und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Kreisverbandes www.kv-nuertingen.drk.de oder telefonisch Montag bis Freitag unter 07022/7007-955.

Wer selbstgenähte Masken spenden möchte, kann die am DRK Heim, Mörikestr. 9 in Großbettlingen in bereitgestellten Boxen abgeben. Wir holen die Masken auch gerne bei Ihnen zuhause ab. Tel. 0163/8096544 oder 0171/4064831

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Unterstützung.
Ihre DRK Bereitschaft Großbettlingen

**Wegen des Coronavirus findet der geplante
Senioren Ausflug am 30. Juni 2020
nicht statt.**

**Vielen Dank für Ihr Verständnis
Ihre DRK Bereitschaft Großbettlingen**

Informationen – der erste Schritt, um
mitreden zu können. Ihr Amtsblatt
hält Sie auf dem Laufenden.

